Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/28 15Os78/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1988

Norm

StGB §43

Rechtssatz

§ 43 StGB ist nur anwendbar, wenn die urteilsmäßig verhängte Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt. Eine Vorhaftanrechnung nach § 38 StGB ist dabei ohne Belang.

Entscheidungstexte

- 15 Os 78/88
  Entscheidungstext OGH 28.06.1988 15 Os 78/88
  Veröff: SSt 59/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0091475

Dokumentnummer

JJR_19880628_OGH0002_0150OS00078_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at